

Verordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) (Auszüge)

Erster Teil – Eltern

§ 1 Eltern

(1) Eltern im Sinne dieser Verordnung sind alle Erziehungsberechtigten, denen die Sorge über die Person des Schülers zusteht, oder Personen, denen diese die Erziehung außerhalb der Schule anvertraut haben.

(2) Die Elternrechte bei volljährigen Schülern in Klassenpflegschaft, Elternvertretungen und Schulkonferenz gemäß § 55 Abs. 3 SchG können von Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person des Schülers im Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit zusteht, wahrgenommen werden.

§ 2 Elternrechte

Die Rechte und Pflichten der einzelnen Eltern gegenüber ihren Kindern, gegenüber Schule und Schulverwaltung werden durch diese Schulverordnung nicht berührt.

§ 3 Eltern-Lehrergespräch, Elternsprechtage

(1) Unbeschadet dienstlicher Regelungen stehen die Lehrer den Eltern in Sprechstunden zur gegenseitigen persönlichen Aussprache und Beratung zur Verfügung.

(2) Darüber hinaus können die Schulen Elternsprechtage durchführen, an denen die Lehrer in der unterrichtsfreien Zeit während eines bestimmten Zeitraums in der Schule für Gespräche mit den Eltern anwesend sind. Auf Antrag des Elternbeirats kann die Schule nach Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz den Elternsprechtage einmal im Schuljahr auf einen unterrichtsfreien Samstag legen.

§ 4 Rechtsstellung der Elternvertretung

Die Elternvertreter sind bei der Ausübung ihrer Rechte im schulischen Bereich frei von Weisungen durch Schule, Schulaufsichtsbehörde und sonstige Behörden. Andererseits sind sie auch nicht berechtigt, diesen Weisungen zu erteilen oder Untersuchungen gegen sie wegen ihres dienstlichen Verhaltens zu führen; unberührt hiervon bleibt das Informations- und Beschwerderecht der Eltern.

Zweiter Teil – Pflegschaften

I. ABSCHNITT - KLASSENPFLEGSCHAFTEN

§ 5 Aufgaben

Aufgaben und Rechte der Klassenpflegschaft ergeben sich aus § 56 SchG.

§ 6 Mitglieder und Teilnahmeberechtigte

- (1) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern und Sorgeberechtigten der Schüler der Klasse sowie alle Lehrer, die an der Klasse regelmäßig unterrichten.
- (2) Der Schulleiter und der Vorsitzende des Elternbeirats sind berechtigt, an den Sitzungen der Klassenpflegschaft teilzunehmen; sie sind hierzu einzuladen.

§ 7 Stimmrecht.

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Klassenpflegschaft mit einer Stimme. Das gilt auch für Mitglieder, denen die Sorge für mehrere Schüler der Klassen zusteht; Mutter und Vater oder Sorgeberechtigte haben je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig.

§ 8 Sitzungen.

- (1) Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt zu den Sitzungen der Klassenpflegschaft ein, bereitet sie vor und leitet sie. Er bestimmt im Benehmen mit dem Klassenlehrer Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung der Sitzung sowie die Tagesordnungspunkte, zu denen gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 SchG der Klassensprecher und sein Stellvertreter einzuladen sind; das gleiche gilt für die Einladung aller Schüler einer Klasse und weiterer Personen. Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Für die Einladung zur Sitzung kann sich der Vorsitzende der Hilfe der Schule bedienen.
- (2) Zu einer Sitzung ist einzuladen, wenn es der Förderung der Erziehungsarbeit in der Klasse dienlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr. Außerdem hat der Vorsitzende binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuladen, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen. (§ 56 Abs. 5 Satz 2 SchG)
- (3) Die Sitzungen der Klassenpflegschaft sind nicht öffentlich.
- (4) Die Klassenlehrer sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, die Fachlehrer, soweit ihre Teilnahme entsprechend der Tagesordnung erforderlich ist.
- (5) Das Recht der Eltern einer Klasse, außerhalb der Klassenpflegschaft zusammenzukommen, bleibt unberührt.

§ 9 Geschäftsordnung.

Die Schulkonferenz kann für die Klassenpflegschaften eine Geschäftsordnung erlassen, die insbesondere das Nähere regelt über:

- (1) die Form und die Frist für die Einladungen; dabei kann bestimmt werden, dass die Einladung der Eltern über die Schüler erfolgen kann;
- (2) das Verfahren bei Abstimmungen; insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen ist;
- (3) die Wahl des Schriftführers.

II. ABSCHNITT – SONSTIGE PFLEGSCHAFTEN

§ 11 Jahrgangsstufenpflegschaft

Für die Jahrgangsstufen 12 und 13 des Gymnasiums wird jeweils eine Jahrgangsstufenpflegschaft gebildet. Für sie gelten die §§ 5 bis 9 mit folgender Maßgabe:

1. An die Stelle der Eltern der Schüler der Klasse, der Lehrer der Klasse und des Klassensprechers treten jeweils die Eltern der Schüler der Jahrgangsstufe, alle Lehrer, die regelmäßig in der Jahrgangsstufe unterrichten, die Vertreter der Schüler der Jahrgangsstufe im Schülerrat sowie deren Stellvertreter.
2. An die Stelle des Vorsitzenden der Klassenpflegschaft tritt der Vorsitzende der Jahrgangsstufenpflegschaft. Er wird von den Elternvertretern der Jahrgangsstufe (§ 22) aus ihrer Mitte gewählt. Für die Wahl und die Amtszeit gelten die §§ 14 bis 20 entsprechend. ,
3. An die Stelle des Klassenlehrers tritt ein Lehrer der Jahrgangsstufe. Er wird von der Jahrgangsstufenkonferenz aus ihrer Mitte entsprechend der Konferenzordnung gewählt.

§ 12 Kurspflegschaft

Die Jahrgangsstufenpflegschaft kann für die Leistungskurse Kurspflegschaften bilden. Für diese gelten die §§ 5 bis 9 mit folgender Maßgabe:

1. An die Stelle der Eltern der Schüler der Klasse, der Lehrer der Klasse und des Klassensprechers treten jeweils die Eltern der Schüler des Kurses, alle Lehrer, die regelmäßig im Kurs unterrichten, und der Kurssprecher sowie sein Stellvertreter.
2. Die Eltern der Kurspflegschaft wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Kurspflegschaft. Für die Wahl und die Amtszeit gelten die §§ 14 bis 20 entsprechend. Stellvertreter ist der Kurslehrer; bei mehreren Kurslehrern wird er vom Schulleiter bestimmt.

Zweiter Teil – Elternvertreter

I. ABSCHNITT – KLASSENELTERNVERTRETER

§ 14 Wahl und Wählbarkeit

(1) Die Eltern der Schüler der Klasse wählen den Klassenelternvertreter und seinen Stellvertreter

(§ 57 Abs. 3 Satz 1 SchG). Die Wahl erfolgt in dem Schuljahr, das auf den Ablauf der Amtszeit des bisherigen Elternvertreters folgt, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts. Für die Stimmabgabe gilt § 7 entsprechend.

(2) Wählbar sind die Eltern jedes Schülers der Klasse, ausgenommen:

1. Der Schulleiter, der Stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
2. die Ehegatten des Schulleiters, des Stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten;
3. die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten des höheren Dienstes;
4. die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten;
5. die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten.

(3) Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.

§ 15 Amtszeit und Fortführung der Geschäfte

- (1) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.
- (2) Die Amtszeit kann durch Wahlordnung für alle Elternvertreter der Schule verlängert werden, jedoch höchstens um zwei Schuljahre.
- (3) Klassenelternvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl der Klassenelternvertreter weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

§ 16 Vorzeitige Beendigung

- (1) Das Amt des Klassenelternvertreters erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt.
- (2) Klassenelternvertreter und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht. Für die Einladung gilt § 17 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der betroffene Amtsinhaber als verhindert gilt, und § 17 Abs. 3.

§ 17 Wahlverfahren

- (1) Der geschäftsführende Amtsinhaber lädt die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor. Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vorhanden oder ist er verhindert, so sorgt dafür sein Stellvertreter.
- (2) In neu gebildeten Klassen lädt der Vorsitzende des Elternbeirats oder ein von ihm bestimmter Klassenelternvertreter zur ersten Wahl ein und bereitet sie vor; für geschäftsführende Amtsinhaber gilt dies entsprechend. Nimmt der Vorsitzende des Elternbeirats diese Aufgabe nicht wahr, übernimmt sie der Klassenlehrer oder ein vom Schulleiter bestimmter Lehrer.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
- (4) Die Wahlordnung kann Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 bestimmen; sie hat für den Fall, dass kein Stellvertreter vorhanden oder dass auch dieser verhindert ist, Vorsorge zu treffen.

§ 18 Abstimmungsgrundsätze

- (1) Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (2) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los; die Wahlordnung kann etwas anderes bestimmen.

§ 19 Wahlanfechtung

- (1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternbeirat, soweit die Wahlordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts (§ 14 Abs. 1 Satz 2) durchgeführt wurde.

§ 20 Wahlordnung

Der Elternbeirat kann durch Wahlordnung nähere Regelungen erlassen über:

1. Die Verlängerung der Amtszeit der Klassenelternvertreter und ihrer Stellvertreter;
2. die Form und die Frist für die Einladung, wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgen kann;
3. eine Neuwahl für den Fall, dass der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
4. das Wahlverfahren, insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen und ob Briefwahl zulässig ist;
5. das Verfahren für Einsprüche gegen die Wahl.

II. ABSCHNITT – SONSTIGE ELTERNVERTRETUNGEN

§ 22 Elternvertreter für Jahrgangsstufen

Die Eltern der Jahrgangsstufen 12 und 13 des Gymnasiums wählen jeweils in den Elternbeirat so viele Vertreter wie in der vorangegangenen Klasse 11 Klassenelternvertreter und Stellvertreter. Für die Vertreter der Jahrgangsstufen gelten die §§ 14 bis 20 entsprechend.

Vierter Teil – Elternvertretungen

I. ABSCHNITT - ELTERNBEIRAT

§ 24 Aufgaben

Aufgaben und Rechte des Elternbeirats ergeben sich aus § 57 SchG.

§ 25 Mitglieder

Mitglieder des Elternbeirats sind gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter sowie die Elternvertreter und ihre Stellvertreter nach den §§ 21 bis 23.

§ 26 Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden

(1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 57 Abs. 4 Satz 1 SchG). Dabei sind nicht wählbar:

1. Schulleiter, Stellvertretende Schulleiter und Lehrer einer öffentlichen Schule des Landes;
2. Ehegatten der Lehrer der Schule;
3. Ehegatten der in § 14 Abs. 2 Nr. 5 genannten Vertreter des Schulträgers.

(2) Zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirats kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat.

(3) Die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters . ndet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats (§ 25), spätestens aber innerhalb von neun Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem Schuljahr statt, das auf den Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber folgt.

(4) Die Wahl ist nach erfolgter Wahl der Mitglieder des Elternbeirats, spätestens nach Ablauf der Frist für diese Wahl (§ 14 Abs. 1 Satz 2), zulässig. Das gilt auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder gewählt sind.

(5) Bei Einklassenschulen gilt der Klassenelternvertreter als Vorsitzender und sein Stellvertreter als stellvertretender Vorsitzender des Elternbeirats.

(6) Für Amtszeit und Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gelten die §§ 15, Abs. 1 und 3, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 3 und § 18, für die vorzeitige Abberufung § 16 Abs. 2 und für die Wahlanfechtung § 19 entsprechend. Sofern die Amtszeit der Mitglieder verlängert ist (§ 15 Abs. 2), kann auch die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters durch Geschäftsordnung entsprechend verlängert werden.

§ 27 Sitzungen

(1) Der Vorsitzende des Elternbeirats lädt zu den Sitzungen des Elternbeirats ein, bereitet sie vor und leitet sie.

(2) Wird der Schulleiter zu einer Sitzung des Elternbeirats mit gleicher Frist wie die Eltern und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen, soll er, im Verhinderungsfall sein ständiger Vertreter, teilnehmen.

(3) Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen zuziehen.

§ 28 Geschäftsordnung

Der Elternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere das Nähere über:

1. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
2. das Verfahren bei der Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der Vertreter der Eltern und ihrer Stellvertreter in der Schulkonferenz (§ 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung);
3. die Form und die Frist für die Einladung, wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgen kann;
4. eine Neuwahl für den Fall, dass der Vorsitzende und sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
5. das Verfahren bei Abstimmungen, insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen und ob eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage zulässig ist;
6. die Voraussetzungen, unter denen der Vorsitzende verpflichtet ist, den Elternbeirat einzuberufen;
7. die Beschlussfähigkeit des Elternbeirats;
8. das Verfahren über Einsprüche gegen die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
9. a) die Möglichkeit, zur Deckung notwendiger Unkosten freiwillige Beiträge zu erheben, b) die Möglichkeit, eine Elternkasse zu führen und die für eine geordnete Kassenführung notwendigen Grundsätze zu erlassen;
10. den Verzicht auf die Wahl des stellvertretenden Klassenelternvertreters an Sonderschulen gemäß § 23.

§ 29 Fortgeltung der Wahl- und Geschäftsordnung

Wahl- und Geschäftsordnung des Elternbeirats gelten fort, bis sie aufgehoben oder abgeändert werden.

II. ABSCHNITT - GESAMTELTERNBEIRAT

§ 30 Aufgaben

Aufgaben und Rechte des Gesamtelternbeirats ergeben sich aus § 58 Abs. 1 Satz 2 SchG. Insbesondere obliegt es ihm,

1. die Fragen zu beraten, die alle Eltern an öffentlichen Schulen desselben Schulträgers berühren,
2. zum Verständnis der Eltern für die Entwicklung des örtlichen Schulwesens sowie für Fragen der Erziehung beizutragen,
3. Anregungen und Wünsche einzelner Vertreter der Eltern im Schulbeirat, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, zu unterstützen,
4. Vorschläge, Anregungen und Empfehlungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde zu richten,
5. bei der Festlegung der beweglichen Ferientage gemäß § 3 Abs. 3 der Ferienverordnung mitzuwirken.

§ 31 Mitglieder

(1) Mitglieder des Gesamtelternbeirats sind gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 SchG die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen desselben Schulträgers. Daneben können Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Elternbeiräte der staatlich anerkannten Ersatzschulen im Gebiet des Schulträgers Mitglieder werden, wenn sie in einem Wahlverfahren gewählt wurden, das den Vorgaben der §§ 14 bis 20, 22, 23, 26 und 29 entspricht, und eine allgemein bildende Ersatzschule oder eine Ersatzschule vertreten, die einer beruflichen Schulart nach § 37 Satz 1 entspricht; wenn dem Gesamtelternbeirat ausschließlich Elternvertreter von allgemein bildenden oder von beruflichen Schulen angehören, können jeweils nur die Elternvertreter der entsprechenden Ersatzschulen Mitglieder werden.

(2) Der Gesamtelternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen zuziehen.

§ 33 Arbeitskreise

Die Aufgaben überörtlicher Arbeitskreise, die von Elternvertretungen (Elternbeiräte, Gesamtelternbeiräte)

gebildet werden, ergeben sich aus § 58 Abs. 2 SchG. § 32 gilt entsprechend, sofern der Arbeitskreis durch Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 34 Informationsrecht

(1) Die Schulaufsichtsbehörden beraten und unterstützen Gesamtelternbeiräte und überörtliche Arbeitskreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie stehen ihnen mindestens einmal im Schuljahr zur Aussprache zur Verfügung.

(2) Die Schulträger sollen in gleicher Weise Gesamtelternbeiräte und überörtliche Arbeitskreise bei ihrer Arbeit unterstützen.

III. ABSCHNITT – LANDESELTERNBEIRAT

§ 36 Aufgaben

- (1) Aufgaben und Rechte des Landeselternbeirats ergeben sich aus § 60 Abs. 1 und 2 SchG.
- (2) Der Landeselternbeirat kann Ausschüsse bilden.

§ 37 Mitglieder

Der Landeselternbeirat besteht aus 29 gewählten Mitgliedern, und zwar aus jeweils einem Vertreter für

- die Grundschule
 - die Hauptschule
 - die Realschule
 - das Gymnasium
 - die Berufsschule und die Berufsfachschule
 - das Berufskolleg mit Ausnahme des einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife und das berufliche Gymnasium
 - die Sonderschule
- aus jedem Oberschulamtsbezirk.

Daneben gehört dem Landeselternbeirat ein Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen an, die allgemein bildend sind oder die den beruflichen Schularten nach Satz 1 entsprechen.

§ 38 Amtszeit und Fortführung der Geschäfte

- (1) Die Amtszeit des Landeselternbeirates beginnt am 1. April des Jahres, in dem die Amtszeit des bisherigen Landeselternbeirates abläuft, und dauert drei Jahre. Er führt die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Landeselternbeirates fort.
- (2) Die Mitgliedschaft im Landeselternbeirat endet nicht durch den Verlust der Wählbarkeit.

§ 41 Wahl und Wählbarkeit der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Landeselternbeirates nach § 37 Satz 1 und ihre Stellvertreter werden in den einzelnen Oberschulamtsbezirken von Wahlausschüssen spätestens bis zum 1. April des Jahres gewählt, in dem die Amtszeit des bestehenden Landeselternbeirates abläuft.
- (2) Wählbar sind die Eltern jedes Schülers, der zur Zeit der Wahl im Lande eine Schule der Schulart/Schultyp besucht, die der Gewählte im Landeselternbeirat vertreten soll, ausgenommen Schulleiter, Stellvertretende Schulleiter und die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten des höheren Dienstes.

Anmerkung zu Klassenelternvertretern:

Beim Vorsitz und dessen Stellvertretung in der Klassenpflegschaft gilt zu unterscheiden:

- Vorsitzende/r der Klassenpflegschaft ist immer ein „Elternteil“ der jeweiligen Klasse. Die Wahl erfolgt durch die Eltern der Schüler der Klasse.
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r der Klassenpflegschaft ist immer der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin. Diese Aufgabe ergibt sich unmittelbar aus dem Amt; es erfolgt hier also keine Wahl.
- Darüber hinaus wählt die Klassenpflegschaft eine/n eine Stellvertretende/n Klassenelternvertreter/in.

Tatsächlich ist der/die Stellvertretende Klassenelternvertreter/in kein „Stellvertreter“ im engeren Sinne, sondern ein/e weitere/r von der Klassenpflegschaft gewählte/r Erziehungsberechtigte/r eines/einer Schülers/Schülerin der Klasse. Diese Person hat u. a. folgende Aufgaben:

1. Sie ist gemeinsam mit dem gewählten Klassenelternvertreter Mitglied im Elternbeirat der Schule mit allen Rechten und Pflichten eines Elternbeiratmitglieds. So kann diese Person z. B. zur Vorsitzenden des Elternbeirats gewählt werden.
2. Sie vertritt und unterstützt den gewählten Klassenelternvertreter bei all dessen Aufgaben und Zuständigkeiten mit Ausnahme des Vorsitizes in der Klassenpflegschaftssitzung.
3. Wenn die Eltern einer Klasse als „Elterngruppe“ einen Antrag an die Klassenkonferenz richten, so nehmen als „gewählte Vertreter“ der Elternschaft der Klassenelternvertreter und der Stellvertretende Klassenelternvertreter an dieser Klassenkonferenz teil.

Anmerkung zu Konferenzteilnahme:

Die Elternvertreter einer Klasse besitzen in bestimmten Angelegenheiten das Recht, an Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen. Ebenso besitzen die Elternvertreter in der Schulkonferenz das Recht, in bestimmten Angelegenheiten an den Sitzungen der Gesamtlehrerkonferenz beratend teilzunehmen.

Das Teilnahmerecht beschränkt sich jeweils auf die vom Kultusministerium ausdrücklich definierten Beratungsgegenstände. Wenn die „Elterngruppe“ die Teilnahme an der Klassenkonferenz bzw. der Gesamtlehrerkonferenz beantragt, so geschieht dies in der Regel im Rahmen eines gesonderten Tagesordnungspunktes der jeweiligen Konferenz. An den übrigen Tagesordnungspunkten nehmen die Elternvertreter dann nicht (mehr) teil. (siehe Konferenzordnung § 11 Abs. 4.)

Anmerkung zur Öffentlichkeitsarbeit:

Das Recht der Elternvertretung, sich im Interesse der Schule an die Öffentlichkeit zu wenden (jedoch nicht namens der Schule als Institution; nach SchG § 41 vertritt nur die Schulleitung die Schule nach außen u. innen.) bedeutet, dass der Elternbeirat nicht nur die Eltern der Schule (z.B. durch einen Rundbrief) informieren darf, sondern der Elternbeirat kann sich mit Anliegen der Schule auch an die Öffentlichkeit wenden, auch über die Presse. Der Elternbeirat ist dabei an keinen „Dienstweg“ gebunden. Er kann sich z.B. bei Rundschreiben an alle Eltern auch des Transportweges über die Schüler bedienen. Insofern ist die Schulleitung verpflichtet, ein Rundschreiben des Elternbeirates über die Lehrkräfte an alle Schüler zur Weitergabe an die Eltern auszugeben.

Es empfiehlt sich aber stets, um den Interessen der Schule nicht zu schaden, derartige Informationen nur nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes herauszugeben.

Der Elternbeirat sollte deshalb auch hierbei das vertrauensvolle Gespräch mit der Schulleitung suchen. Um Konflikte zu vermeiden, ist es ferner dringend zu empfehlen, bei jeder öffentlichen Mitteilung des Elternbeirates sorgfältig darauf zu achten, dass nicht der Eindruck entstehen kann, diese Mitteilung werde namens der Schule abgegeben. Es muss immer deutlich werden, dass dies der Elternbeirat tut.

Angaben zu den Wahlterminen:

- 3 Wochen nach dem 1. Schultag Wahl der KlassensprecherInnen
- 6 Wochen nach dem 1. Schultag Wahl der KlassenelternvertreterInnen
- 7 Wochen nach dem 1. Schultag Wahl der SchülersprecherInnen
- 9 Wochen nach dem 1. Schultag Wahl der Elternbeiratsvorsitzenden

Anmerkung zur Verschwiegenheit:

Zwar gilt für den Elternbeirat und seine Mitglieder keine „Amtsverschwiegenheit“. Dennoch sollte der Elternbeirat sorgfältig darauf achten, dass schutzwürdige Interessen von Personen nicht berührt werden. Dies ist mit hoher Sicherheit immer dann der Fall, wenn es sich um Informationen über Einzelpersonen handelt; also z.B. die Leistungen oder das Verhalten von Schülern oder die persönlichen Angelegenheiten der Lehrkräfte der Schule oder die persönlichen Anliegen von Eltern.

Außerhalb dieser personenbezogenen Sachverhalte gibt es im Schulbereich praktisch nichts, was nicht entweder offenkundig wäre oder einer besonderen Vertraulichkeit bedürfte. Elternvertreter/innen, die in dieser Eigenschaft an Sitzungen der schulischen Gremien teilnehmen, sind hingegen zur Einhaltung der dort geltenden Vorschriften über die Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schulkonferenz kann darüber hinaus die Vertraulichkeit einzelner Beratungsgegenstände feststellen.

Da es für die Sitzungen des Elternbeirats keine Vorschriften über die Nichtöffentlichkeit oder Verschwiegenheit gibt, können alle Gegenstände der Elternbeiratssitzung zumindest in der Klassenpflegschaft ebenfalls erörtert werden (dort allerdings gilt Nichtöffentlichkeit).